

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:  
11.08.2008  
L.S. Schindler

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Staatsangehörigkeit: srilankisch

Klägerin,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5132737-431 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Pertek als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2008 für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.07.2007 wird zu Ziffer 1 und 2 aufgehoben.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

## Tatbestand

Die am \_\_\_\_\_ in Sri Lanka geborene Klägerin ist Staatsangehörige Sri Lankas und gehört der tamilischen Volksgruppe an. Nach eigenen Angaben verließ sie Sri Lanka Anfang 1993 mit dem Flugzeug und reiste einen Tag später in das Bundesgebiet ein.

Am 04.03.1993 beantragte sie die Anerkennung der Asylberechtigung. Zur Begründung des Antrages trug sie im Rahmen ihrer Anhörung am 03.11.1993 vor, dass im Jahre 1990 die Soldaten in ihre Gegend eingedrungen seien. Sie hätten ihr Hab und Gut beschlagnahmt. Ihre Mutter sei festgenommen worden. Sie habe, wie alle junge Frauen, Schwierigkeiten mit den Soldaten bekommen. Ihr Mann habe ebenfalls Schwierigkeiten bekommen und das Land verlassen. Als Frau habe sie dort nicht aneine bleiben können. Sie habe deshalb mit ihrem Kind in Flüchtlingslagern gelebt. Wegen der schlechten Zustände in den Lagern sei sie nach Colombo geflohen. Dort sei sie von der Polizei für einen Tag verhaftet worden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erkannte mit Bescheid vom 08.11.1993 u.a. die Klägerin als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

Mit Verfügung vom 25.10.2004 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein und gab der Klägerin mit Schreiben vom 16.03.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 06.07.2007, dem Bevollmächtigten der Klägerin mit am 09.07.2007 zur Post gegebenen Einschreiben zugestellt, widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 08.11.1993 getroffene Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte weiter fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt an, die Anerkennungsentscheidung habe im Wesentlichen auf der Einschätzung beruht, dass alle Tamilen im Norden und Osten Sri Lankas einer Gruppenverfolgung ohne inländische Fluchtalternative unterliegen würden. Diese Voraussetzungen lägen aufgrund der aktuellen Situation in Sri Lanka nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Daher habe der Kläger aufgrund seiner tamilischen Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung zu befürchten.

Am 17.07.2007 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, nach der aktuellen Auskunftslage sei in den letzten Monaten in Sri Lanka eine drastische Verschärfung der Menschenrechtssituation zu verzeichnen. Es komme in großem Umfang zu willkürlichen Verhaftungen, Misshandlungen und auch zu Tötungen von tamilischen Volkszugehörigen. Es sei aus dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes eindeutig zu entnehmen, dass Tamilen landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten hätten.

Die Klägerin beantragt,

**den Bescheid der Beklagten vom 06.07.2007 aufzuheben.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides und von ihr im Einzelnen angeführte Rechtsprechung, wonach die aktuellen Erkenntnisse nicht die Annahme rechtfertigen würden, dass bei einer Einreise nach Sri Lanka eine rechtserhebliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 22.04.2008 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Dokumente, die den Beteiligten durch Übersenden der Quellenliste bekannt gegeben worden sind, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2 Hefter) und der beigezogenen Akte der Ausländerbehörde (1 Hefter) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Entscheidung trifft der Einzelrichter, nachdem die Kammer gemäß §76 Abs.1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - diesem durch Beschluss den Rechtsstreit übertragen hat.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.07.2007 ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO), soweit darin die mit Bescheid vom 08.11.1993 ausgesprochene Anerkennung als Asylberechtigte und die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen wird.

Rechtsgrundlage für die Widerrufsentscheidung ist § 73 Abs. 1 u. Abs. 3 AsylVfG in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (BVerwG, 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, NVwZ 2006, 707). Infolge der Rechtsänderung zum 1. Januar 2005 durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und des Fehlens entsprechender Übergangsregelungen wirkt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als solche nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (§ 101 AufenthG analog). Folglich ist ein Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann rechtmäßig, wenn auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Ausländers nicht (mehr) vorliegen.

Die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, 29.11.1977 - IC 33.71 -, BVerwGE 55, 82). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, 23.07.1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367). Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes.

Diese Grundsätze gelten mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingsanerkennung (BVerwG, 24.11.1992 - 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, 24.11.1998 - 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302). Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG, 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BayVBl 2007, 151 und- 10 C 24/07 -, NVwZ 2007, 1330). Auch im Fall einer Asylanerkennung (oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) wegen subjektiver Nachfluchtgründe kann bei einem Widerruf der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit nur dann angewendet werden, wenn die für die Zukunft be-

fürchteten Verfolgungsmaßnahmen keinerlei Verknüpfung mehr mit den früheren subjektiven Nachfluchtgründen aufweisen, die zur Anerkennung geführt haben (vgl. BVerwG, 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -, NVwZ 2004, 790).

Im Widerrufsverfahren sind daher alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe, gleichgültig ob sie im Anerkennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind - und auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids daher nicht erstreckt -, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen sind, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstab in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, 12.6.2007, a.a.O.). Dass der Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit beim Widerruf der Asylgewährung auch auf die Personen angewandt wird, die "nur" auf Grund einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsgefahr anerkannt wurden, macht im Übrigen deutlich, dass Anerkennung und Widerruf gerade keinen spiegelbildlichen Akte sein müssen (VGH Baden-Württemberg, 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -, a.a.O.).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der "Beendigungs-" oder "Wegfall-der-Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, 28.09.2006 - 2 BvR 1731/04 -, juris). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat).

Das Gesetz geht davon aus, dass bei der rechtlichen Beurteilung allein auf den Vergleich zweier Zeitpunkte abgestellt werden muss, ohne dass es darauf ankommt, ob die früher ausgesprochene Asylanerkennung bzw. Statusanerkennung zutreffend war oder nicht (Hess. VGH, 20.10.2005 - 7 UE 1365/05.A-). Als relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung und den anzustellenden Vergleich kommt es gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch die Beklagte an, da der ursprüngliche Anerkennungsbescheid nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ergangen ist.

Ausgehend von diesen Maßstäben erweist sich der im angefochtenen Bescheid erfolgte Widerruf als rechtswidrig, weil nicht festgestellt werden kann, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in Sri Lanka derart geändert hätten, dass die Klägerin eine Verfolgung in ihrem Heimatland nicht mehr befürchten müsste.

In dem Anerkennungsbescheid des Bundesamtes vom 08.11.1993 wurde die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. damit begründet, dass alle Tamilen im Norden und Osten Sri Lankas einer Gruppenverfolgung ohne inländische Fluchtalternative unterliegen.

Ausgehend von der danach zugrunde zu legenden Verfolgungslage im Zeitpunkt des Ergehens des bestandskräftigen Bescheides des Bundesamtes kann den in das Ver-

fahren eingeführten Quellen zur Situation in Sri Lanka nicht entnommen werden, dass aufgrund einer Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse eine Rückkehrgefährdung nunmehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Das OVG Münster (16.04.2008-21 A 2275/06.A -) hat hierzu u.a. ausgeführt:

..."Nach der maßgeblichen heutigen Erkenntnisiage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist festzustellen, dass sich die allgemeine politische Lage in Sri Lanka in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und insbesondere in Bezug auf das Risiko von Tamilen, wegen des Verdachts der Unterstützung der LTTE verfolgt zu werden ... eher verschlechtert hat.

Das Auswärtige Amt hat bereits in seiner Ad-hoc-Information vom 31. Januar 2007 ausgeführt, aufgrund der jüngsten politischen Entwicklungen, insbesondere der teilweisen Wiedereinführung der repressiven Anti-Terrorgesetze in? Dezember 2006 und der Einnahme der Vakarai/Ost-Provinz durch srilankische Regierungstruppen am 22. Januar 2007 habe sich die im Asyllagebericht vom 11. Dezember 2006 dargestellte Situation verschärft. Nach dem jüngsten La<sup>z</sup>gebericht des Auswärtigen Amtes vom 5. Februar 2008 stellt sich gegenwärtig die Situation in Sri Lanka wie folgt dar: Das bereits seit langem nicht mehr eingehaltene Waffenstillstandsabkommen von Februar 2002 ist zum 16. Januar 2008 vom srilankischen Präsidenten aufgekündigt worden. Regierungstruppen und von der Regierung nicht kontrollierte paramilitärische Einheiten (insbesondere die sog. Karuna-Gruppe oder TMVP - Thamil Makal Viduthalai Pullikai = Tamil People Liberation Tigers -) haben im Sommer 2007 die LTTE aus ihren östlichen Stellungen vertrieben. Die Sicherheitslage verschärft sich weiterhin. Insbesondere kommt es zu Bombenanschlägen mit zahlreichen Todesopfern, die von der Regierung der LTTE zugeschrieben werden. Es kommt zu einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte und von Repressionen seitens der LTTE und mit der Regierung kollaborierender paramilitärischer Gruppen. Das im November und Dezember 2006 weiter verschärfte Notstandsrecht gibt den Sicherheitsbehörden sehr weit gehende Eingriffsrechte mit nur noch sehr eingeschränkter richterlicher Kontrolle. Besonders Druck ausgesetzt ist die tamilische Bevölkerungsgruppe, deren Angehörige häufig unter den Generalverdacht der Unterstützung der LTTE-Rebellen gestellt werden. Menschenrechtsverletzungen werden kaum untersucht oder gar strafrechtlich verfolgt. Es gibt zunehmenden Druck auf regierungskritische Medien und massive Versuche, oppositionelle Politiker einzuschüchtern. Tamilen werden nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit systematisch verfolgt, sind aber - durch ihre tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar - in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen schon bei Vorliegen geringster Verdachtsmomente richten sich vor allem gegen Tamilen. Durch die Wiedereinführung des "Terrorism Prevention Act" Ende 2006 ist die richterliche Kontrolle solcher Verhaftungen kaum mehr gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit längerer Inhaftierung rechnen, ohne dass es zu weiteren Verfahrensschritten oder gar einer Anklageerhebung kommen

muss. Die Unterstützung der LTTE ist mit dem Terrorism Prevention Act erneut strafbar, auch wenn die LTTE in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird. Jeder, der in den Augen der Sicherheitsbehörden der Nähe zur LTTE verdächtig ist, muss damit rechnen, verhaftet zu werden. In den Augen der Sicherheitsbehörden sind besonders verdächtig Tamilen, die sich erstmals in dem von der Regierung beherrschten Gebiet niederlassen wollen. Srilanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitsbehörden oder der LTTE verfolgt wurden, müssen seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf Personen zu, die sich in den vom Bürgerkrieg bislang verschonten Gebieten der Insel einschließlich der Hauptstadt Colombo aufhalten. Auch in diesen "friedlichen" Regionen gehören Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen seit Anfang 2007 zur Tagesordnung. 90 v.H. der im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung und Sicherheitsprävention Verhafteten sind Tamilen. Diese sind weit überproportional von Festnahmen und längeren Haftzeiten betroffen als andere Bevölkerungsgruppen. Bei Strafverfahren im Zusammenhang mit der Unterstützung der LTTE drohen auch bei relativ geringfügigen Delikten drakonische Haftstrafen. In Verfahren unter dem Terrorism Prevention Act müssen Angeklagte beweisen, dass Geständnisse unter Zwang oder Folter erpresst worden sind. Die Untersuchungshaftzeiten sind lang, und es dauert oftmals mehr als ein Jahr, bis überhaupt entschieden wird, ob eine Anklage erhoben wird oder nicht. Die LTTE und die TMVP üben Repressionen bis hin zu Mordanschlägen aus. Es liegen Informationen darüber vor, dass abgeschobene Tamilen aus Deutschland und anderen westlichen Staaten nach ihrer Rückkehr nach Colombo von der LTTE gefoltert und mit Mord bedroht wurden, nachdem sie nicht mit ihr kooperiert hatten. Es gibt innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungshandlungen nicht ausgeübt werden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in den einzelnen Landesteilen unterscheidet. Die nach dem Waffenstillstand 2002 bestehende Möglichkeit, sich im ganzen Land ohne große Einschränkungen zu bewegen und niederzulassen, existiert nicht mehr. Mit dem im August 2005 wieder eingeführten und im Dezember 2006 verschärften Notstandsrecht haben die Vorwürfe über Folterungen durch die Sicherheitskräfte wieder erheblich zugenommen. Nach einer Aussage des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen wird Folter als gängige Praxis im Rahmen der Terrorismusbekämpfung angewendet. Im Zusammenhang mit ethnischen Spannungen kommt es im Norden und Osten des Landes zu gezielten extralegalen Tötungen, die zumeist auf einzelne Personen oder Personengruppen zielen (Angehörige der Sicherheitskräfte, LTTE-Kader, Karuna-Anhänger, bestimmte Politiker, herausgehobene Persönlichkeiten), ohne dass die Urheberschaft für diese Taten bewiesen werden könnte. Es besteht ein allgemeiner Verdacht, dass ein Teil dieser Taten von den staatlichen Sicherheitskräften, teilweise in Kollusion mit der TMVP, verübt wird. Seit Anfang 2006 sind über 500 Personen verschwunden. Es besteht der allgemeine Verdacht, dass diese Personen von der LTTE und Sicherheitskräften getötet wurden. Ein Asylantrag im Ausland begründet in aller Regel noch keinen Verdacht, der LTTE nahe zu stehen. Ein Anfangsverdacht trifft aber Rückkehrer,

die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammen und sich nun erstmals in Colombo oder dem Süden niederlassen wollen. Ebenso steht unter Verdacht, wer bereits früher als Anhänger der LTTE auffällig geworden war.

Diese Einschätzung der Lage in Sri Lanka wird durch die Auskünfte und Stellungnahmen anderer Organisationen und Gruppen bestätigt.

Der UNHCR hatte bereits in seiner Stellungnahme von Januar 2007 darauf hingewiesen, dass sich als Folge des wieder aufgeflammtten Bürgerkrieges die Menschenrechtslage für die srilankische Bevölkerung dramatisch verschlechtert habe. Hiervon seien in besonderem Maße Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes betroffen. Aufgrund der im April bzw. Dezember 2006 drastisch verschärften Sicherheitsbestimmungen bestehe auch für Tamilen aus Colombo und Umgebung ein erhöhtes Risiko, willkürlichen, missbräuchlichen Polizeimaßnahmen unterworfen zu werden und Opfer von Entführungen, Verschleppungen oder Tötungen zu werden. UNHCR empfiehlt deshalb, Tamilen aus dem Norden oder Osten nicht abzuschicken, bis eine signifikante Verbesserung der Sicherheitslage eingetreten sei. Tamilen aus Colombo sollten als Flüchtlinge anerkannt werden, wenn sie zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, die staatlichen Behörden oder durch paramilitärische Gruppen ausgesetzt seien.

Auch amnesty international (vgl. Auskunft an das VG Hannover vom 18. April 2007 - ASA 37-06.034 -; ... ; AI-Länderinformationen, Katja Köhne, Menschenrechts- und Sicherheitslage in Sri Lanka, asyl-info 7-8/2007; ...) ist der Auffassung, dass sich die aktuelle Lage in Sri Lanka insbesondere seit Mitte 2006 so sehr verschlechtert habe, dass in dem Land wieder ein de facto Bürgerkrieg herrsche, amnesty international dokumentiert eine massive Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage und beobachtet, dass es wieder zu ähnlichen Mustern von Menschenrechtsverletzungen komme wie vor dem Abschluss des Waffenstillstandsabkommens im Jahr 2002: Fälle von gewaltsamem Verschwindenlassen und Entführungen, willkürliche Festnahmen vor allem von tamilischen jungen Männern, Folter und Misshandlung in Polizeigewahrsam, politische Morde durch die LTTE und die Karuna-Gruppe, Rekrutierung von Kindersoldaten. Diese Menschenrechtsverletzungen geschähen in einer Atmosphäre der Straflosigkeit; keine Seite bemühe sich, die an den Kämpfen unbeteiligten Zivilisten zu schützen. Nach einem Anschlag der LTTE auf den srilankischen Außenminister im August 2005 seien vom Parlament Emergency Regulations, also Notstandsregelungen, erlassen worden, die den Behörden einen breiten Handlungsspielraum einräumten und auf Grundlage derer Personen auf bloße Verdachtsmomente hin verhaftet und bis zu einem Jahr ohne Prozess festgehalten werden könnten. Zuletzt seien am 6. Dezember 2006 die Emergency (Prevention and Prohibition of Terrorism and Specified Terrorist Activities) Regulations No. 07 erlassen worden. Diese neuen Sicherheitsbestimmungen ließen offenbar die Anwendung des umstrittenen Anti-Terrorgesetzes Prevention of Terrorism Act No. 48 (PTA) doch wieder zu. Die Vorschriften sähen in einem sehr ausgedehnten Anwendungsbereich generelle Verbote jeglicher Teilnahme an und Förderung von terroristischen Aktivitäten



vor. Ferner enthielten diese Vorschriften eine Definition des Terrorismus, die so breit angelegt sei, dass auch regierungskritische Aktivitäten darunter fallen könnten. Zusätzlich führe der alleinige Verdacht, dass eine Person gegen das PTA verstoßen habe, zu der Erfüllung der jeweiligen Tatbestände.

amnesty international ist der Auffassung, dass aufgrund der desolaten Sicherheits- und Menschenrechtssituation zur Zeit niemand nach Sri Lanka abgeschoben werden solle. In besonderem Maße gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden, seien Personen, die in irgendeiner Form mit der LTTE in Verbindung gebracht werden könnten. Es komme Berichten zufolge bei der Einreise regelmäßig zu Befragungen am Flughafen und amnesty international seien mehrere Fälle bekannt, in denen abgelehnte Asylbewerber am Flughafen festgehalten worden seien. Es habe in letzter Zeit in Colombo und anderen Städten viele Razzien und willkürliche Straßenkontrollen gegeben. Erstmals seit Abschluss des Waffenstillstandsabkommens sei dies in großem Rahmen wieder Ende Dezember 2005 der Fall gewesen, als bei einer Polizeiaktion mindestens 1.798 Personen, der überwiegende Teil Tamilen, verhaftet worden seien. Seit 2006 sei die Anzahl der Polizei- und Militär-Checkpoints im ganzen Land drastisch erhöht worden und die Polizei führe regelmäßig Kontrollen und Razzien in Wohnungen, auf Straßen und zum Teil in ganzen Stadtgebieten durch. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichte, dass die Situation in Colombo besonders angespannt sei, wo die Bewohner von tamilisch besiedelten Gegenden aufgefordert seien, sich bei der Polizei zu registrieren. Bei darauf folgenden Großrazzien würden anhand der so erstellten Listen nicht registrierte Bewohner sofort festgenommen. Bei solchen Operationen komme es häufig zu mehreren hundert Festnahmen. In Colombo seien Berichten zufolge auch wieder paramilitärische sogenannte "white vans" unterwegs, in denen v. a. Tamilen entführt und verschleppt würden. Das Risiko, in Polizeigewahrsam Opfer von Folter und Misshandlung zu werden, sei in Sri Lanka sehr hoch, amnesty international lägen viele Meldungen über Folterungen sowie Todesfälle infolge von Folterhandlungen vor. Auch der UN-Ausschuss gegen Folter berichte von anhaltenden, gut dokumentierten Vorwürfen über weit verbreitete Folter und Misshandlung sowie Fälle von Verschwindenlassen.

Nach der Einschätzung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Aktuelle Erkenntnisse des Bundesamtes zu Sri Lanka, 4. Mai 2007) sind Tamilen in Gefahr, bei Kontrollen, den relativ häufigen Hausdurchsuchungen und auf meist haltlose Denunziationen hin verhaftet und ohne Anklage auf Grundlage der Notstandsgesetze Monate oder sogar Jahre lang inhaftiert zu werden. Eine spätere Verurteilung durch die ohnehin langsame Justiz erfolge nur selten. Derzeit sollen rund 1.000 Tamilen nach den Notstandsgesetzen in längerer (Untersuchungs-) Haft sein. Ihre Haftbedingungen seien nicht menschenrechtswidrig.

Auch nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Bericht "Asylsuchende aus Sri Lanka" vom 1. Februar 2007) ist die Menschenrechtssituation in Sri Lanka besorgniserregend. Neben den eklatanten Menschenrechtsverletzungen im Norden und Osten Sri Lankas gebe es eine dauernde Bedrohung durch terro-

ristische Attacken auch im Großraum Colombo und in anderen Provinzen. Diese würden von der Regierung mit Methoden bekämpft, die für die tamilische Minderheit bedrohlich seien und ihre Sicherheit in Frage stellten. Seit Dezember 2005 gebe es eine signifikante Zunahme extralegalen Tötungen auch von Regierungsseite. Viele solcher Taten würden an gewöhnlichen Personen begangen, die kaum erkennbar in Verbindung zum Konflikt stünden. Teilweise seien Entführungen und Tötungen Teil eines Musters, die LTTE anzugreifen, teilweise geschähen sie aus politischen Motiven und könnten zudem einen kriminellen Hintergrund haben. Die Zahl des Verschwindenlassens, der extralegalen Hinrichtung und der Entführungen vor allem von Tamilen und Tamilinnen habe auch in der Hauptstadt Colombo zugenommen. Auch die LTTE oder Kriminelle mit Verbindungen zur LTTE seien verantwortlich für Entführungen und Ermordungen in Colombo. Die srilankischen Institutionen seien nicht willens oder in der Lage, die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und zu verfolgen. Nach dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe "Sri Lanka unter Notstandsrecht" von Dezember 2007 muss jeder, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist, damit rechnen, von den Sicherheitskräften verhaftet zu werden. Personen, die in der Vergangenheit im Verdacht einer Kooperation mit den LTTE standen, müssen seit Dezember 2006 erneute Verfolgung und Beeinträchtigung der Sicherheit befürchten. Das trifft auch auf solche zu, die sich in den vom Bürgerkrieg bislang verschonten Gebieten der Insel, einschließlich der Hauptstadt Colombo, aufhalten. Auch in den so genannten "friedlichen" Regionen gehören Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen inzwischen zur Tagesordnung. Am häufigsten sind Verhaftungswellen nach Anschlägen, die den LTTE zugerechnet werden. Vordringlichstes Ziel der Kontrollen sind Tamilen. Kommen sie aus dem Norden oder Osten Sri Lankas, insbesondere aus den LTTE-dominierten Gebieten, oder woJen sie sich erstmals in den von der Regierung kontrollierten Gebieten niederlassen, haben sie ein erhöhtes Risiko, festgenommen, misshandelt und gefoltert zu werden. In Sri Lanka kommt es zunehmend zu Entführungen und extralegalen Tötungen, deren Urhebererschaft sich oft nicht klären lässt. Es stehe jedoch fest, dass in den Gebieten unter Regierungskontrolle Todesschwadronen aus den Kreisen der Sicherheitskräfte und den mit ihnen verbündeten Milizen unterwegs seien. Die Zunahme extralegalen Tötungen sei besonders in Jaffna, aber auch in Vavuniya und Batticaloa besorgniserregend.

Auch die Organisation Human Rights Watch (Pressemitteilung "Sri Lanka: Verschwindenlassen durch Sicherheitskräfte eine nationale Krise" vom 6. März 2008; ...) macht die srilankische Regierung für zahlreiche Entführungen und das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich. Nach dem Bericht sollen in der Zeit von Dezember 2005 bis Dezember 2007 mehr als 1.500 Personen als vermisst gemeldet worden sein, von denen die meisten weiterhin verschwunden seien. Human Rights Watch dokumentiert im einzelnen 99 Fälle verschwundener Personen und verweist darüber hinaus auf eine von Menschenrechtsgruppierungen zusammengestellte Liste mit weiteren 498 verschwundenen Personen. Die große Mehrheit der Opfer sind nach Human Rights Watch (S. 63 ff. des Berichtes) junge männliche Tamilen. Einige der

Opfer, insbesondere in Jaffna, wurden offensichtlich wegen ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zur LTTE zum Ziel der Übergriffe, wobei der Begriff der Zugehörigkeit alles umfasst von einem - auch erzwungenen - Aufenthalt in Trainingscamps der LTTE bis zum Betrieb eines Ladens, zu dessen Kundenschaft auch LTTE-Kader gehören. Zu den Opfern gehörten auch Studenten, religiöse Führer, humanitäre Helfer und Journalisten. In Colombo und in geringerem Umfang auch in anderen Gebieten waren viele der Opfer Geschäftsinhaber. Diesen Entführungen folgten zumeist Lösegeldforderungen. Während die Opfer zunächst überwiegend Tamilen waren, wurden im Laufe des Jahres 2007 auch muslimische Geschäftsleute entführt. Im Mai 2007 wurden mehr als ein Dutzend muslimische Geschäftsleute entführt, von denen einige nach Lösegeldzahlungen freigelassen wurden. ...

Wegen der verhältnismäßig schmalen Erkenntnisgrundlage zur aktuellen Situation in der Herkunftsregion des Klägers im Norden Sri Lankas lassen sich derzeit zwar keine abschließenden oder in die Einzelheiten gehenden Bewertungen für diesen Landesteil vornehmen. Gleichwohl kann der Senat aber mit ausreichender Gewißheit feststellen, dass sich die für einen Widerruf maßgeblichen allgemeinen politischen Verhältnisse im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte bzw. die Gefahr asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen seit der Anerkennung des Klägers im Jahr 1999 weder im gesamten Land noch in seiner Herkunftsregion verbessert haben."

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an.

Aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen ergibt sich überdies nichts dafür, dass sich in der Person der Klägerin Änderungen ergeben haben, die es als zumutbar erscheinen ließen, sie auf den Schutz seines Heimatstaates zu verweisen.

Aus Gründen der Klarstellung hat das Gericht auch die Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, aufgehoben (a.A. VG Gießen, 24.06.2008 - 1 E 4195/07.A -).

Durch die Aufhebung des Widerrufs sind weitere Feststellungen gegenstandslos geworden. Denn bei verständiger Auslegung des Widerrufsbescheids hat das Bundesamt sie unter der Bedingung getroffen, dass der Widerruf des Anerkennungsbescheids rechtmäßig ist. Das folgt einerseits daraus, dass das Bundesamt die Feststellungen ausdrücklich nur in Erfüllung seiner Pflicht zur umfassenden Schutzgewährung getroffen hat. Andererseits ist angesichts des vom Gesetz vorgegebenen, in hohem Maße auf Verfahrensökonomie und -straffung angelegten Entscheidungsprogramms des Bundesamts im Regelfall davon auszugehen, dass es die Entscheidung über eine weniger umfangreiche Schutzgewährung nur trifft, wenn das weiter reichende Schutzgesetz nicht eingreift. Nach gefestigter Rechtsprechung stehen die asylrechtlichen Ansprüche nämlich in einem bestimmten Rangverhältnis in dem Sinne, dass Schutz vor geltend gemachten Gefahren im Heimatstaat vorrangig auf der Stufe zu gewähren ist, die jeweils den umfassenderen Schutz vermittelt (vgl. BVerwG, 21.11.2006- 1 C 10.06 -, BVerwGE 127, 161 m.w.N.).

Mit der Aufhebung des Widerrufs hat sich die Feststellung in dem angegriffenen Bescheid, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG nicht vorliegen, erledigt. Einer besonderen Aufhebung durch das Gericht bedarf es nicht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte gemäß § 154 Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung zu tragen, da sie unterlegen ist. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b Abs. 1 AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich unmittelbar aus § 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.